

Hausordnung

des Jugendwohnheimes Eisenach

Herzlich willkommen in unserem Jugendwohnheim.

Damit Sie sich bei uns wohlfühlen und wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Einrichtung bieten können, beachten Sie bitte die nachfolgenden Regeln der Hausordnung, ohne die ein vernünftiges Zusammenleben in einer solchen Gemeinschaft nicht möglich ist. Das Zusammenleben in dem Wohnheim erfordert in vielfältiger Weise gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb sind Ruhestörungen und Belästigungen von Mitbewohnern und Nachbarn zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die Bewohner des Wohnheimes sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln. Aus Umwelt- und Kostengründen ist sparsam mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) umzugehen und auf eine sachgerechte Mülltrennung zu achten. Kostenbewusstes Verbrauchsverhalten trägt zur Stabilität der Mieten bei.

Die nachfolgenden Punkte sollen Sie über die wichtigsten Regelungen, die in unserem Jugendwohnheim gelten informieren:

Grundsätze

(1) Geltungsbereich

Die vorliegende Hausordnung sowie deren eventuelle Ergänzungen bzw. Änderungen gelten für das Jugendwohnheim Eisenach, Stregdaer Alle 4a in Eisenach und sind Bestandteile des Mietvertrages.

(2) Bezeichnungen

Verwendete Status- und Berufsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(3) Leitung, Haus- und Weisungsrecht

Träger des Wohnheimes ist das Landratsamt Wartburgkreis. Die Wohnheimleitung nimmt im Auftrag des Trägers, das Haus- und Weisungsrecht wahr; während ihrer Abwesenheit das diensthabende Personal. Die Leitung des Wohnheimes erfolgt auf der Grundlage des geltenden Rechts und der verbindlichen Verwaltungsvorschriften. Den Anweisungen der Wohnheimleitung und des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.

(4) Normen des Zusammenlebens

Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sind unabdingbare Grundlagen der Beziehungen der Bewohner untereinander, zum Personal und zu den Nachbarn.

(5) Betreten der Zimmer

Die Mitarbeiter des Wohnheims, haben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr jederzeit das Recht, alle Bereiche der Wohneinheiten zu betreten. (siehe dazu auch Absatz: Kontrollen)

Zugangszeiten

(1) Zugangszeiten

Das Wohnheim ist von Sonntag 20:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr geöffnet. Aus Gründen des Spielbetriebs können für die über den ThSV eingemieteten Bewohner über die Zeiten gemäß Satz 1 hinausgehende Öffnungszeiten gelten.“

(2) Schließzeiten

An Wochenenden, Feiertagen, während der Sommerferien (ausgenommen die erste und letzte Ferienwoche) sowie zum Jahreswechsel ist das Wohnheim grundsätzlich geschlossen.

(3) Ausnahmen

Ausnahmen von der Schließzeit (Praxiseinsätze o.ä.) können beantragt werden und werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten entschieden. Einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

An- und Abwesenheit

(1) Anreise / Anmeldung

Die Anreise für Turnus- bzw. Dauerbewohner ist **Sonntag zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr**. Dauerbewohner können auch montags vor oder nach der Schule bzw. Arbeit anreisen; Turnusbewohner nur nach der Schule. Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Wohnheimes hat sich der Bewohner bei der Wohnheimleitung bzw. beim diensthabenden Personal persönlich anzumelden.

(2) Abreise / Abmeldung

Bei jeder Abreise bzw. bei jedem Verlassen des Wohnheims hat sich der Bewohner bei der Wohnheimleitung bzw. beim diensthabenden Personal persönlich abzumelden.

Die Turnusbewohner müssen das Wohnheim freitags vor Unterrichtsbeginn bzw. Arbeitsbeginn verlassen und ihr Zimmer besenrein übergeben. Sie müssen die Zimmerschlüssel und ggf. Transponder, welche Sie bei ihrer Anreise empfangen haben, gegen Unterschriftsleistung persönlich abgeben und alle persönlichen Gegenstände aus dem Zimmer räumen. Es besteht die Möglichkeit, die persönlichen Gegenstände im Abstellraum, auf eigene Verantwortung, zu lagern. Außerdem sind alle elektrischen Geräte (Radios, Wecker usw.) vom Netz zu trennen.

(3) Abwesenheit

Über eigene Abwesenheitszeiten (Erkrankung, Urlaub usw.) ist die Wohnheimleitung bzw. das diensthabende Personal zeitnah zu informieren.

(4) Ausgang

Für minderjährige Bewohner ist der Ausgang täglich 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Bei der Wohnheimleitung bzw. beim diensthabenden Personal kann der verlängerte Ausgang für minderjährige Bewohner

- ab 15/16 J. 1x bis 22:45 Uhr pro Woche
- ab 17 J. 2x bis 23:45 Uhr pro Woche

schriftlich beantragt werden. Für volljährige Bewohner bestehen keine Beschränkungen beim Ausgang.

Sicherheit und Ordnung

(1) Hausruhe

Akustische Geräte (Fernseher, Radio, CD-Player usw.) sind zu jeder Tages- und Nachtzeit auf Zimmerlautstärke einzustellen. Mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsleben ist ab 22 Uhr im Haus, in den Zimmern und auf dem gesamten Wohnheimgelände **der allgemeine Geräuschpegel deutlich zu reduzieren**.

(2) Besucher

Besucher haben sich bei der Wohnheimleitung bzw. bei dem diensthabenden Personal persönlich an- und abzumelden. Besucher werden abgewiesen bzw. aus dem Wohnheim verwiesen, wenn durch diese Personen Belästigung, Bedrohung oder Gefährdung der Bewohner oder Nachbarn ausgehen. Die Besucher haben bis spätestens 21:30 Uhr das Wohnheim zu verlassen. Die Übernachtung von Besuchern bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Wohnheimleitung; diese Besucher haben den Tagessatz zu zahlen.

Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung gilt auch für Besucher.

(3) Privateigentum und Wohnheimeigentum

Alle Bewohner sind für die Sicherung ihres Privateigentums selbst verantwortlich. Wohnheimeigentum ist pfleglich zu behandeln und vor Schäden und Verlust zu schützen.

(4) Zimmergestaltung

Das Anbringen von Aufklebern, Postern etc. sowie das Umstellen von Möbeln ist nur nach voriger Zustimmung der Wohnheimleitung erlaubt.

(5) Zimmerbelegung

Die Belegung der Zimmer wird durch die Wohnheimleitung festgelegt. Eigenmächtige Belegungsveränderungen sind nicht gestattet.

(6) Verlassen des Zimmers

Die Zimmer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Fenster müssen geschlossen und Türen abgeschlossen werden.

(7) Zimmerschlüssel

Jeder Bewohner erhält nach Entrichtung der Mietzahlung den / die zum Betreten seines Zimmers notwendigen Schlüssel / ggf. Transponder mit Zeitfunktion. Der Verlust ist sofort zu melden. Die sich daraus ergebenden Kosten hat der Bewohner zu tragen. Der/Die Schlüssel ist/sind für mietfreie Zeiträume vor der Abreise persönlich bei der Wohnheimleitung bzw. dem diensthabenden Personal abzugeben.

(8) Elektrische Geräte

Die Betreibung elektrischer Geräte (ausgenommen Kleingeräte wie PC, Notebook, Tablet, Handy, Radio) ist in den Zimmern nicht gestattet, diese sind nur in den zur jeweiligen Wohneinheit gehörenden Küchen zu verwenden und sind nach dem Gebrauch vom Stromnetz zu trennen

Nicht ortsfeste elektrische Geräte unterliegen nach DIN VDE 0701, UVV und VBG4 einer regelmäßigen Prüfpflicht, die Prüfung ist zu gewährleisten. Der Wohnheimträger organisiert die Prüfung. Entsprechende Termine zur Prüfung von privaten Geräten werden bekanntgegeben. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

(9) Gebührenpflichtige Geräte

Gebührenpflichtige Geräte (Radio, Fernsehgeräte, PC mit Internetzugang) sind vom Bewohner bei der GEZ selbst an- bzw. abzumelden. Für die Gebührentrichtung ist der Bewohner selbst verantwortlich.

(10) Defekte Geräte und Ausstattungsgegenstände

Defekte Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Wohnheimleitung zu melden.

(11) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung des Wohnheimes ist einzuhalten.

(12) Fahrstuhl

Die Benutzung des Fahrstuhls ist grundsätzlich nur dem Personal des Wohnheimes gestattet. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(13) Meldungen besonderer Vorkommnisse

Alle besonderen Vorkommnisse (Unfälle, Erkrankungen, Brände, Schädlingsbefall, Diebstähle, Beschädigungen, Zerstörungen, starke Verschmutzungen usw.) sind unverzüglich der Wohnheimleitung oder dem diensthabenden Personal zu melden.

(14) Meldepflicht

Mieter, die sich über acht Wochen im Kalenderjahr (Dauermieter) in das Wohnheim einmieten, sind nach dem Meldegesetz verpflichtet, ihren Einzug bzw. Auszug innerhalb einer Woche bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro Eisenach) anzuzeigen. Für die An- und Abmeldung der Nebenwohnung ist der Bewohner selbst verantwortlich. Die hierfür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Wohnheimleitung ausgestellt.

(15) Außengelände

In öffentlichen Anlagen vor und um das Wohnheim sowie auf den anliegenden Straßen ist jedes Verhalten untersagt, welches Bewohner oder Nachbarn behindert und belästigt.

Dazu zählt insbesondere:

- dauerhaftes Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum vor und um das Wohnheim
- Störungen der öffentlichen Ruhe (z.B. lautes Musik hören aus parkenden Autos usw.)
- Verschmutzung der Flächen (Rasen, Gehwege, Straßen, Eingangsbereich)
- die Verrichtung der Notdurft.

Das Verschieben von allgemeinnützigen Gegenständen (Bänke, Mülltonnen usw.) im Außengelände ist verboten.

(16) Parkplätze

Das Parken auf dem Gelände des Wohnheimes ist nicht gestattet. Kostenpflichtig stehen geringe Kapazitäten an Garagenplätzen über die Städtische Wohnungsgesellschaft zur Verfügung.

(17) Fahrräder

Die Fahrräder der Bewohner sind ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Abstellraum (Garage) zu verschließen.

(18) Krankheit

Das Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist einzuhalten. Bewohner, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, ist der Aufenthalt im Wohnheim verboten.

Während des Aufenthalts im Wohnheim erkrankte Wohnheimbewohner dürfen nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes im Wohnheim verbleiben.

(19) Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§ 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Gemäß Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 sind alle Bewohner verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über eine Masernschutzimpfung, ausreichend Masernimmunität oder Kontraindikation (Vorliegen medizinischer Gründe, die gegen eine Impfung sprechen) vor dem Einzug in das Jugendwohnheim der Wohnheimleitung vorzulegen.

Den Nachweis (Bescheinigung und vollständig ausgefülltes Formular) muss der Bewohner spätestens vor der erstmaligen Aufnahme in das Jugendwohnheim vorlegen. Wird kein dementsprechender Nachweis vorgelegt bzw. liegt nachweislich keine gesetzliche Ausnahmemöglichkeit vor, kann keine Aufnahme in das Jugendwohnheim erfolgen. Bewohner, die bereits vor dem 01.03.2020 im Jugendwohnheim gewohnt haben, müssen den Nachweis bis spätestens 31.07.2021 der Wohnheimleitung vorlegen.

Das entsprechende Formular erhalten die Bewohner von dem Personal des Wohnheims.

Verbote

(1) Waffen

Besitz und Aufbewahren von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art (auch Soft-Air-Waffen) sind auf dem gesamten Gelände sowie in dem Gebäude des Wohnheimes strengstens verboten. Ein Verstoß führt zu einer sofortigen fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

(2) Extremistische Erscheinungsformen

Auf dem gesamten Gelände sowie in dem Gebäude des Wohnheimes ist das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken sowie das Hören von Musik/Aufnahme, die einen verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder einen anderen menschenverachtenden Inhalt transportieren oder direkt auf einen solchen hinweisen, strengstens verboten. Zudem bezieht sich das Verbot auf Symbole und Abzeichen, die direkt oder indirekt auf menschenverachtende Einstellungen hinweisen. Bewohner und Besucher, die entsprechende oder ähnliche Kleidungsstücke bzw. Accessoires tragen oder offen mit sich führen, ist der Zugang zum Wohnheim untersagt.

(3) Alkohol und Drogen

Besitz, Lagerung, Handel und Konsum von Alkohol, Drogen und Rauschmitteln jeglicher Art sind auf dem gesamten Gelände sowie in dem Gebäude des Wohnheimes strengstens verboten. Ein Verstoß führt zu einer sofortigen fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Die Benutzung und Aufbewahrung von Wasserpfeifen oder „selbstgebastelten“ Rauchgeräten ist ebenfalls strengstens verboten.

(4) Offenes Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Kerze, Teelicht, Räucherstäbchen, Duftlampen) ist verboten.

(5) Rauchen

Im und vor dem gesamten Wohnheim gilt ein generelles Rauchverbot (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz). Raucher dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Bereiche nutzen.

(6) Einschließen

Zur Wahrung der Privatsphäre ist das Einschließen in das bewohnte Zimmer möglich. Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch nicht erlaubt, den Schlüssel nach dem Abschließen von innen stecken zu lassen.

(7) Betreten der Dächer

Das Betreten der Dächer im gesamten Wohnheimbereich ist lebensgefährlich und strengstens untersagt.

(8) Fenster

Das Hinauswerfen von Gegenständen und Abfällen sowie das Aufhängen von Wäsche o. ä. aus dem Fenstern ist untersagt. Auf den außen liegenden Fensterbänken dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

(9) Tiere

Tiere sind auf dem gesamten Gelände sowie in dem Gebäude des Wohnheimes nicht gestattet.

Sauberkeit und Hygiene

(1) Sauberhaltung

Alle Bewohner sind verpflichtet, ihre Zimmer, die Gemeinschaftsräume sowie das Gelände vor dem Wohnheim ständig sauber zu halten. Die Zimmer sind 1 x pro Woche (Donnerstag bis 20.00 Uhr) feucht zu reinigen. Die Reinigung der Gemeinschaftsküche wird durch einen Reinigungsplan geregelt. Die Abnahme erfolgt donnerstags zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr durch das diensthabende Personal. Bei Bedarf muss auch zwischendurch eine Zimmerreinigung erfolgen.

(2) Aufbewahrung von Lebensmitteln

Verderbliche und offene Lebensmittel sind im Kühlschrank aufzubewahren. Dieser ist sauber und hygienisch einwandfrei zu halten.

(3) Müllentsorgung

Die sachgerechte Mülltrennung ist zu beachten. In die Papierkörbe auf den Zimmern ist nur Papier zu entsorgen. Restmüll ist in die vorgesehenen Müllbehälter in dem jeweiligen Gemeinschaftsbereich der Wohneinheit zu entsorgen. Wertstoffe (Glas, Papier) sind etagenweise in den dafür vorgesehenen Räumen zu sammeln und durch einen Reinigungsdienst mindesten einmal pro Woche in die bereitgestellten Entsorgungsbehälter des Abfallzweckverbandes zu verbringen.

Haftung

(1) Schadensersatz

Beschädigt oder zerstört ein Bewohner Eigentum des Wohnheimes, so hat er hierfür Schadensersatz zu leisten.

(2) Schlüssel

Verliert ein Bewohner einen heimeigenen Schlüssel oder Transponder, so hat er die Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie für einen durch den Verlust entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Privateigentum

Der Bewohner ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Für Verlust von Geld sowie Verlust oder Beschädigung von Wertsachen und mitgebrachten Gegenständen haftet der Wohnheimträger nicht. Für persönliche Wertsachen besteht die Möglichkeit, diese kurzzeitig im Büro der Wohnheimleitung zu deponieren.

(4) Fahrräder und Pkws

Der Wohnheimträger übernimmt bei Beschädigung oder Verlust von abgestellten Fahrrädern oder Pkws keine Haftung. Ebenfalls keine Haftung wird für Fahrräder im Fahrradraum (Garage) übernommen.

(5) Haftung für Schäden von Dritten

Für Schäden, die ein Besucher verursacht hat, sowie deren Handlungen sind die jeweilig besuchten Bewohner verantwortlich, sofern die Besucher die Schadensregulierung nicht selbst übernehmen. Besucher, die Schäden **grob fahrlässig bzw. vorsätzlich angerichtet** haben, erhalten Hausverbot.

(6) Gesetzliche Haftung

Im Übrigen haften Bewohner und Besucher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Verstöße und Kontrollen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Hausordnung und deren Änderungen bzw. Ergänzungen werden jeweils nach Schwere des Verstoßes geahndet mit:

- Mündlicher Ermahnung
- Schriftlicher Abmahnung
- zeitweisem Einzug von Gegenständen
- Schadensersatzleistungen
- Ausweisung aus dem Wohnheim und Kündigung des Mietvertrages
- Hausverbot

(2) Kontrollen

Um insbesondere die Sicherheit im Wohnheim die Einhaltung der Hausordnung sowie den effizienten Umgang mit Energie zu gewährleisten, sind die Wohnheimleitung und das diensthabende Personal jederzeit berechtigt, Zimmerkontrollen durchzuführen. Liegt der Verdacht eines Verstoßes gegen ein Verbot vor, kann eine tiefgründige Kontrolle im Beisein des Bewohners vorgenommen werden.

Mit dem gleichen Ziel findet vormittags (regelmäßig zwischen 8.00 und 11.00 Uhr) ein Kontrollgang durch alle Bereiche statt. Die Sicherung der Privatsphäre ist dabei gewährleistet.

(2) Berechtigung der Wohnheimleitung

Die Wohnheimleitung ist berechtigt, **volljährige** Bewohner sofort aus dem Wohnheim zu verweisen, wenn diese in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen haben oder von ihnen eine Gefährdung der Sicherheit anderer Bewohner oder Nachbarn ausgeht. Für **minderjährige** Bewohner gilt das Vorgenannte analog, jedoch erfolgt hier eine vorherige Information an die Sorgeberechtigten.

Mit einer fristlosen Kündigung hat insbesondere zu rechnen: wer Diebstahl begeht, wer Leben oder Gesundheit Anderer gefährdet, wer Personen ohne Genehmigung beherbergt, Personen unbefugt den Zutritt zum Wohnheim ermöglicht oder drei schriftliche Abmahnungen erhalten hat.

(3) Anzeige

Alle Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Landratsamt Wartburgkreis

Im Auftrag

Leitung des Jugendwohnheimes